



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg

**jobcenter**  
BONN



**jobcenter**  
:rhein-sieg

## **Vereinbarung zur gegenseitigen Unterrichtungspflicht der Träger der Grundsicherung gem. § 18a SGB II und der Agentur für Arbeit gem. § 9a SGB III**

Die Leistungsträger sind nach § 9a SGB III bzw. § 18a SGB II zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen betreffen insbesondere den Personenkreis der „Aufstocker“<sup>1</sup>, die zum Arbeitslosengeld I ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten. Hierzu sind die Verfahrensweisen zu den einzelnen Fallgestaltungen und Unterrichtungstatbeständen zwischen den Geschäftsführungen der Jobcenter, der Agentur für Arbeit und dem Operativen Service (OS) abgestimmt und zusammengefasst worden.

Zur Wahrnehmung der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Leistungsträgern wurden teilweise Vorlagen erstellt (Anlagen zu dieser Vereinbarung). Ansonsten erfolgt die Unterrichtung anhand der Vorlagen in der Bürokommunikation (3s9a-1 Unterrichtung der Jobcenter durch die Agentur für Arbeit, 2a18a-10 Unterrichtung der Agentur für Arbeit durch die Jobcenter).

Die Unterrichtungen erfolgen in erster Linie über das IT-Verfahren „VerBIS“ und über die „Elektronische Akte“ (eAkte). Mit der eAkte gibt es die Möglichkeit, „mandantenübergreifend“ Dokumente weiterzuleiten. Entsprechende Informationen enthalten die entsprechenden Teilkonzepte zur mandantenübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Leistungsträger stellen sicher, dass die erforderlichen Unterrichtungen zeitnah erfolgen. Bei Unklarheiten bzw. Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung nehmen die zuständigen Führungskräfte unmittelbar Kontakt untereinander auf.

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (9. SGB II-ÄndG) wurde die Zuständigkeit für die Aufstocker ab dem 01.01.2017 auf die Agentur für Arbeit übertragen. Die bestehende Vereinbarung war daher anzupassen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

gez. Unterschrift

Manfred Kusserow

Agentur für Arbeit Bonn (GO)

gez. Unterschrift

Barbara Keppler

Agentur für Arbeit Köln (OS)

gez. Unterschrift

Günter Schmidt-Klag

Jobcenter Bonn (GF)

gez. Unterschrift

Ralf Holtkötter

Jobcenter Rhein-Sieg (GF)

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments wird nur der männliche Wortstamm verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter angesprochen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufstocker</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Übertritte „Rechtskreiswechsler“</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Gewährung von Eingliederungsleistungen</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Neukundenaktivierung SGB II</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Meldepflichten der Agentur für Arbeit gegenüber dem Jobcenter nach § 9a SGB III</b> .....	<b>6</b>
6.1 Antragstellung Arbeitslosengeld .....	6
6.2 Bewilligung Arbeitslosengeld.....	7
6.3 Eintritt von Sperrzeiten.....	7
6.4 Änderungen beim Arbeitslosengeld.....	8
6.5 Auslaufen Arbeitslosengeld.....	8
6.6 Bewilligung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung .....	9
6.7 Förderung der Selbständigkeit (Gründungszuschuss).....	9
6.8 Aufnahme Erwerbstätigkeit (über 15 Stunden) .....	9
6.9 Aufnahme Nebentätigkeit (unter 15 Stunden pro Woche).....	10
6.10 Sonstige wesentliche Änderungen .....	10
6.11 Arbeitsunfähigkeit (einschl. Kur, Heilverfahren, Eltern-Kind-Kur).....	10
6.12 Einladungen / Meldeaufforderungen .....	10
6.13 Nichterscheinen zum dritten Meldetermin .....	11
6.14 Ortsabwesenheit.....	11
6.15 Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld.....	12
6.16 Teilnahme Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme .....	12
6.17 Abschluss Eingliederungsvereinbarungen.....	12
<b>7. Meldepflichten der Jobcenter gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 18 a SGB II</b> .....	<b>14</b>
7.1 Antragstellung ALG II (Aufstocker) .....	14
7.2 Antragstellung ALG II (Übertritte) .....	14
7.3 Bewilligung Alg II (Aufstocker).....	15
7.4 Bewilligung Alg II (Übertritte).....	15
7.5 Ablehnung bzw. Versagung Alg II .....	15
7.6 Aufhebung Alg II (Absolventen FbW-Abschluss).....	16
7.7 Aufnahme Erwerbstätigkeit (über 15 Stunden) .....	16
7.8 Aufnahme Nebentätigkeit (unter 15 Stunden pro Woche).....	16
7.9 Sonstige wesentliche Änderung .....	17
7.10 Abbruch Ausbildung mit Förderung (BaE).....	17

7.11	Bescheinigung unfreiwillige Arbeitslosigkeit .....	17
<b>8.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>19</b>
8.1	Anlage 1: Vorlage zur Übersendung von Anträgen auf Eingliederungsleistungen .....	19
8.2	Anlage 2: Operative Zuständigkeiten Jobcenter Bonn.....	19
8.3	Anlage 3: Operative Zuständigkeiten Jobcenter Rhein-Sieg.....	19
8.4	Anlage 4: Operative Zuständigkeiten Arbeitsagentur (einschl. OS) .....	19
8.5	Anlage 5: Zusammenarbeit im Bereich der eAkte .....	19

## ***1. Aufstocker***

Aufstocker sind Personen, die aufstockend zu ihrem Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten.

Zum Personenkreis der Aufstocker gehören auch Personen mit grundsätzlichem Anspruch auf Arbeitslosengeld I, die aufgrund des Eintritts einer Sperrzeit vorübergehend Leistungen der Grundsicherung beziehen.

Für Auszubildende bzw. Teilnehmer an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, ABG) und Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gilt diese Vereinbarung ebenfalls sinngemäß.

## ***2. Übertritte „Rechtskreiswechsler“***

Unter Rechtskreiswechsel wird der Übertritt eines Kunden aus dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II (bzw. umgekehrt) verstanden. In der Regel bedeutet dies, dass ein Bezieher von Arbeitslosengeld I vor Ablauf seines Bewilligungszeitraumes einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellt, um den nahtlosen Übergang in den Rechtskreis SGB II zu gewährleisten.

## ***3. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit***

Die beteiligten Einrichtungen arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Die Einrichtungen sind sich einig, dass Kunden durch doppelte Zuständigkeiten bzw. Rechtskreiswechsel keine Nachteile haben sollen. Es gilt daher im Rahmen der Zusammenarbeit praktikable Lösungen herbeizuführen. Hierbei sollen die Führungskräfte bei Problemen unmittelbar Kontakt untereinander aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen.

Es kommt immer wieder vor, dass Kunden wegen Mittellosigkeit bei den Einrichtungen vorsprechen. Derartige Anliegen und das weitere Vorgehen sind in den jeweiligen „Notfallkonzepten“ beschrieben. Eine Schwierigkeit kommt hinzu, wenn mehrere Einrichtungen Leistungen gleichzeitig erbringen.

Eine Vorleistung durch das SGB II für das SGB III ist grundsätzlich nicht vorgesehen (Arbeitshilfe der BA zu vorrangigen Leistungen vom 15.07.2014). Bei Geltendmachung von Mittellosigkeit prüft daher die Agentur für Arbeit, ob eine vorläufige Bewilligung (§ 328 SGB III) bzw. eine Abschlagszahlung (§ 337 Abs. 4 SGB III) möglich ist.

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

### **Laufende Fälle ALG (Bewilligung erfolgt)**

- Sofern eine Notlage vorliegt, sind Abschlagszahlungen für die Vergangenheit möglich.
- Entscheidung und Abwicklung durch die Eingangszonen der Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg.

### **Noch keine laufenden Fälle (Antragsabgabe steht noch aus)**

- Sofern eine Notlage vorliegt wird geprüft, ob der Antrag vorläufig bewilligt werden kann (Wichtig ist die Vorlage der Antragsunterlagen oder entsprechender Nachweise).
- Entscheidung und Abwicklung durch den OS/Antragsservice.

- Abschlagszahlungen für die Vergangenheit sind möglich.

#### **Noch keine laufenden Fälle (Antragstellung steht noch aus)**

- Sofern eine Notlage vorliegt, ist die Gewährung einer Abschlagszahlung nach den Bestimmungen des SGB III nicht möglich (Anspruch besteht erst ab Antragstellung).
- Bei derartigen Fällen kommt eine Weiterleitung von Kunden an die Agentur für Arbeit nicht in Betracht, da Zahlungen nicht für die Zukunft geleistet werden können.
- Die Gewährung einer Vorschusszahlung wäre durch das SGB II zu prüfen, sofern ein Antrag gestellt wird.

Sofern Kunden vorsprechen und eine Notlage geltend machen, prüft die zuerst angegangene Einrichtung, ob eine Vorschuss- bzw. Abschlagszahlung möglich ist. Bei persönlicher Vorsprache im Jobcenter erfolgt eine Prüfung von vorrangigen Leistungsverpflichtungen. Hierbei nehmen die zuständigen Teamleitungen (siehe Anlangen zu dieser Vereinbarung) entsprechend Kontakt auf und klären die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Daraufhin werden Kunden ggf. an die andere Institution weitergeleitet.

## ***4. Gewährung von Eingliederungsleistungen***

Seit dem 01.01.2017 werden Aufstocker vermittlerisch ausschließlich durch die Agentur für Arbeit betreut (Integrationsverantwortung). Sie erhalten seitdem sämtliche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nur nach den Bestimmungen des SGB III. Es werden daher von Seiten der Jobcenter an Aufstocker keine Anträge auf Eingliederungsleistungen ausgehändigt. Jedoch können Aufstocker Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) nach den §§ 28 ff. SGB II erhalten. Das gleiche gilt für sonstige Vergünstigungen durch die Kommunen bzw. andere Einrichtungen (Bonn-Ausweis, Mobilpass, GEZ). Zum Nachweis der Berechtigung ist in der Regel der SGBII-Bewilligungsbescheid ausreichend. Die Jobcenter stellen der Agentur für Arbeit eine entsprechende Übersicht mit möglichen Begünstigungen und den Kontaktdaten zur Verfügung.

## ***5. (Neu-) Kundenaktivierung***

Gegenüber Neukunden sollen unverzüglich nach Antragstellung Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II erbracht werden (Sofortangebot nach § 3 Abs. 2 SGB II). Dies hebt die besondere Bedeutung des unverzüglichen Beginns der Eingliederungsarbeit hervor.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II können jedoch grundsätzlich nur bei festgestellter Hilfebedürftigkeit gewährt werden. Das Jobcenter nutzt alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, eine Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit herbeizuführen, bevor Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bewilligt werden. Sollte eine kurzfristige Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit nicht vor Förderungsbewilligung möglich und die Leistungen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung notwendig sein (gilt für: Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB), Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG) und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT)), gilt das folgende Verfahren.

Sofern das Jobcenter zur Unterstützung der Integration von Neukunden vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit Anträge auf Leistungen zur Eingliederung ausgegeben hat und sich später herausstellt, dass Hilfebedürftigkeit nicht vorliegt, werden die Anträge durch das Jobcenter abgelehnt. Im Ablehnungsbescheid wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit möglich ist (Tag der Antragstellung beim Jobcenter wird durch die Agentur für

Arbeit anerkannt). Die Agentur für Arbeit wird per unterminierter Aufgabe über VerBIS (virtueller Mitarbeiter der Eingangszone) mit dem Betreff: „Rechtskreiswechsel – Zusage Förderleistungen“ unterrichtet (keine Abmeldung des Datensatzes, lediglich Änderung der Trägerschaft von SGB II auf SGB III und Entfernung der Bewerberbetreuung).

Sofern das Jobcenter bereits Auszahlungen (ausschließlich für MAG, AVGS-MAT und VB) geleistet hat und sich später herausstellt, dass Hilfebedürftigkeit nicht vorliegt, wird gegenüber der Arbeitsagentur (OS) ein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers) unter Beifügung von Zahlungsbegründenden Unterlagen geltend gemacht. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für die Agentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das Verfahren wird anhand eines Vordrucks abgewickelt (Vorlage Anlage 1a). Das Jobcenter leitet die Unterlagen über die eAkte an das zuständige Team im OS weiter. Eine Leistungsgewährung durch die Arbeitsagentur kann nur für die Eingliederungsleistungen auf der Grundlage des SGB III erfolgen (nicht für Eingliederungsleistungen, die lediglich im SGB II vorgesehen sind; beispielsweise Arbeitsgelegenheiten, Einstiegsgeld).

Dieses Verfahren gilt analog auch beim Rechtskreiswechsel SGB III zu SGB II (Anlage 1b). Beispielsweise wenn durch die Agentur für Arbeit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bewilligt worden sind und der Beginn der Maßnahme bzw. die Entstehung der Kosten nach Entstehung der Hilfebedürftigkeit erfolgt (Leistungsbeginn Arbeitslosengeld II ist maßgebend). Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für das Jobcenter geltenden Rechtsvorschriften. Eine Leistungsgewährung durch das Jobcenter kann nur für Eingliederungsleistungen auf der Grundlage des SGB II erfolgen (nicht für Eingliederungsleistungen, die lediglich im SGB III vorgesehen sind).

## ***6. Meldepflichten der Agentur für Arbeit gegenüber dem Jobcenter nach § 9a SGB III***

### **6.1 Antragstellung Arbeitslosengeld**

#### **Personenkreis**

- Aufstocker

#### **Veranlassung (EZ/ALG-Plus OS)**

- Umstellung der Trägerschaft in VerBIS auf das SGB III.
- Setzung des Häkchens in der Checkbox „Aufstocker“ unter Kundendaten.
- Zuordnung Bewerberbetreuung SGB III.
- Die Betreuung durch das SGB II bleibt als Nebenbetreuung bestehen.
- Antragsausgabe durch die Eingangszonen bei Vorsprache der Kunden oder postalische Übermittlung durch das SC der Agentur für Arbeit (SGB III). Zudem kann der Antrag auf Arbeitslosengeld auch über den e-Service gestellt werden.
- Antragsannahme beim Arbeitslosengeld erfolgt grundsätzlich terminiert (Terminvereinbarungen über die Eingangszonen oder über das Service Center möglich. Die Antragsabgabe kann auch über den e-Service oder postalisch erfolgen).

- Entscheidung über den Antrag bei Antragsabgabe in Anwesenheit des Kunden (Kunde erfährt voraussichtliche Dauer und Höhe der Leistung sowie den Leistungsbeginn / Bescheiderstellung im Nachgang zum Gespräch).

## **6.2 Bewilligung Arbeitslosengeld**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beschreibung**

- Aus den Verfahren STEP (Laufender Leistungsfall in ALLEGRO) bzw. VerBIS (Nebenbetreuung im SGB II) ist ersichtlich, ob Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

### **Veranlassung (Alg-Plus OS)**

- Team Alg-Plus im OS erstellt Vermerk in der Kundenhistorie über die Abgabe des Antrages.
- Team Alg-Plus im OS übersendet elektronische Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam des Jobcenters, sofern der Anspruch erst in einem halben Monat oder später entsteht.
- Team Alg-Plus im OS setzt sich mit dem Leistungsteam des Jobcenters wegen eines möglichen Erstattungsanspruchs in Verbindung (rückwirkende Bewilligung bzw. Anspruchsbeginn in weniger als einem halben Monat).

### **Anmerkung**

- Leistungen der Grundsicherung werden monatlich im Voraus gezahlt.
- Die Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II wirkt auf den ersten des Monats zurück.

### **Beispiele**

- Antragsbearbeitung am 15.09.2016
- Anspruchsbeginn ALG I ab 01.10.2016
- Unterrichtung durch elektronische Veränderungsmitteilung  
oder
- Antragsbearbeitung am 25.09.2016
- Anspruchsbeginn ALG I ab 01.10.2016
- Kontaktaufnahme mit Jobcenter im Hinblick auf möglichen Erstattungsanspruch

## **6.3 Eintritt von Sperrzeiten**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (ALG-Plus OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Sperrzeit).

### **Anmerkung**

- Bei einer Sperrzeit erfolgt kein Rechtskreiswechsel in das SGB II, da der Anspruch auf Arbeitslosengeld lediglich ruht und daher weiterhin besteht.

## **6.4 Änderungen beim Arbeitslosengeld**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beschreibung**

- Änderung bei Leistungsgruppe, Bemessungsentgelt, Kindermerkmal, Abzweigungen (Auswirkungen auf den täglichen Leistungssatz).

### **Veranlassung (ALG-Plus OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Leistungshöheänderung).

## **6.5 Auslaufen Arbeitslosengeld**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (EZ/AV)**

- Umstellung der Trägerschaft in VerBIS auf das SGB II.
- Entfernen des Häkchens in Checkbox „Aufstocker“ unter Kundendaten.
- Entfernung Bewerberbetreuung SGB III (dadurch wird Bewerberbetreuung SGB II zur Hauptbetreuung).
- Untermirierte Aufgabe an Integrationsfachkraft SGB II (Rechtskreiswechsel).
- Sofern im Bewerberdatensatz aktuell keine SGBII-Bewerberbetreuung hinterlegt ist, wäre der virtuelle Mitarbeiter des zuständigen Integrationsteams (VerBIS) zuzuordnen und eine untermirierte Aufgabe (Stichwort: Rechtskreiswechsel) zu erstellen.

### **Anmerkung**

- Bei einer Erkrankung von mehr als 6 Wochen (Ende Leistungsfortzahlung Arbeitslosengeld) erfolgt kein Rechtskreiswechsel in das SGB II, da der Anspruch auf Arbeitslosengeld weiterhin besteht (aufgrund der Krankengeldzahlung ruht lediglich der Anspruch).
- Im SGB III erfolgt zu Beginn des Mutterschutzes keine Abmeldung. Erst mit dem Beginn der Elternzeit wird der Datensatz abgemeldet.



## **6.6 Bewilligung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung**

### **Personenkreis**

- Aufstocker, welche mit Förderung an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen (durch die Teilnahme verlängert sich der Anspruchszeitraum).

### **Veranlassung (Alg-Plus OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Sonstiges).

## **6.7 Förderung der Selbständigkeit (Gründungszuschuss)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beschreibung**

- Der Gründungszuschuss wird als Einkommen im SGB II angerechnet.

### **Veranlassung (Alg-Plus OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an das jeweilige Leistungsteam für Selbstständige (JC Bonn: Team 647 / JC RSK: Team 785).

## **6.8 Aufnahme Erwerbstätigkeit (über 15 Stunden)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (EZ/AV)**

- Erfassung Lebenslaufeintrag.
- Der Kundendatensatz ist nicht aus der AV abzumelden, da ggf. ein weiterer Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht (lediglich Statusänderung auf asu).
- Umstellung der Trägerschaft in VerBIS auf das SGB II.
- Entfernen des Häkchens in Checkbox „Aufstocker“ unter Kundendaten.
- Entfernung Bewerberbetreuung SGB III (dadurch wird Bewerberbetreuung SGB II zur Hauptbetreuung).
- Untermirierte Aufgabe an Integrationsfachkraft SGB II (Rechtskreiswechsel).
- Sofern im Bewerberdatensatz aktuell keine SGBII-Bewerberbetreuung hinterlegt ist, wäre der virtuelle Mitarbeiter des zuständigen Integrationsteams (VerBIS) zuzuordnen und eine untermirierte Aufgabe (Stichwort: Arbeitsaufnahme und Rechtskreiswechsel) zu erstellen.
- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Leistungszahlung wurde eingestellt).

## **6.9 Aufnahme Nebentätigkeit (unter 15 Stunden pro Woche)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (ALG-Plus OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Nebeneinkommen / sonstiges Einkommen).
- Keine Weiterleitung von Verdienstbescheinigungen in Kopie an die Jobcenter (Anforderung durch gesonderte Vordrucke).

## **6.10 Sonstige wesentliche Änderungen**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beispiele**

- Arbeitslosmeldung (Kunde erhält bereits Leistungen nach dem SGB II), Verschiebung geplante Arbeitsaufnahme, Änderung Bankverbindung, Tod, Rentenbewilligung, Krankengeld, Haft, Wehr- und Zivildienst, Studium, Mutterschutz, Elternzeit, Umzug.

### **Veranlassung (EZ)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Sonstiges).

## **6.11 Arbeitsunfähigkeit (einschl. Kur, Heilverfahren, Eltern-Kind-Kur)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung**

- Eingangszone erstellt Lebenslaufeintrag in VerBIS über Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit.
- Gesonderte Unterrichtung bzw. Weiterleitung einer Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Jobcenter ist nicht erforderlich (Leistungsfortzahlung von Alg II).

## **6.12 Einladungen / Meldeaufforderungen**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beschreibung**

- Sofern Aufstocker einer Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund nicht nachkommen und eine Sperrzeit nach dem SGB III eintritt, kann auch eine Sanktionierung nach dem SGB II eintreten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zuvor eine Belehrung über die Rechtsfolgen im SGB II erfolgt. Da die Prüfung/Bewertung des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur durch die Agentur für Arbeit erfolgen kann, ist diese auch für die entsprechende Verfügung (Sanktionsverfügung) zuständig.

### **Veranlassung (EZ/AV)**

- Vornahme einer Anpassung beim Einladungstext (Aufnahme Rechtsfolgenbelehrung SGB II).
- Nutzung der BK-Vorlage bei Meldeaufforderungen bei Aufstockern (ID 32765).
- Information an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter nebst Übermittlung einer entsprechenden Verfügung, idealerweise in eAkte.

## **6.13 Nichterscheinen zum dritten Meldetermin**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beschreibung**

- Aufstocker werden nach dem dritten Meldeversäumnis von der Agentur für Arbeit aus der Vermittlung abgemeldet, die Alg-Bewilligung wird aufgehoben und das Jobcenter als Hauptbetreuer in VerBIS eingetragen (siehe Arbeitshilfe „Aufstocker“, Seiten 12 + 13, das Verfahren ist analog zur Ablehnung oder Beendigung von Arbeitslosengeld durchzuführen).

### **Veranlassung (EZ/AV)**

- Umstellung der Trägerschaft in VerBIS auf das SGB II.
- Entfernen des Häkchens in Checkbox „Aufstocker“ unter Kundendaten.
- Entfernung Bewerberbetreuung SGB III (dadurch wird Bewerberbetreuung SGB II zur Hauptbetreuung).
- Untermirierte Aufgabe an Integrationsfachkraft SGB II (Rechtskreiswechsel).

## **6.14 Ortsabwesenheit**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (EZ)**

- Erstellung Lebenslaufeintrag in VerBIS über Beginn und Ende der Ortsabwesenheit.
- Vermerk in der Kundenhistorie.
- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an zuständiges Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Ortsabwesenheit).

- Bei nicht erfolgter Rückmeldung aus Ortsabwesenheit erfolgt eine gesonderte / weitere entsprechende Unterrichtung.

## **6.15 Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld**

### **Personenkreis**

- Personen, welche Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten.

### **Beschreibung**

- Die oben aufgeführten Leistungen werden als Einkommen im SGB II angerechnet.

### **Veranlassung (BAB/Reha OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an das zuständige Leistungsteam im Jobcenter (Reiter Sonstiges).
- Elektronische Veränderungsmitteilung auch bei Änderungen nach Beginn der Leistungsbewilligung.

## **6.16 Teilnahme Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**

### **Personenkreis**

- Unterrichtung der Jobcenter nur bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Alg II erforderlich.

### **Veranlassung (BAB/Reha OS)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 9a SGB III (BK-Vorlage 3s9a-1) an das zuständige Integrationsteam im Jobcenter (Reiter Sonstiges).
- Elektronische Veränderungsmitteilung auch bei Änderungen nach Beginn der Maßnahme (Maßnahmeabbruch, vorzeitige Beendigung, Verlängerung bzw. Unterbrechung der Maßnahme).

## **6.17 Abschluss Eingliederungsvereinbarungen**

### **Personenkreis**

- Personen, bei denen eine Betreuung durch das SGB II und SGB III erfolgt (Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, Reha).

### **Beschreibung**

- Sofern Leistungen nach dem SGB II gewährt werden und es sich nicht um Aufstocker handelt, erfolgt die Hauptbetreuung und damit die Integrationsverantwortung durch das Jobcenter (Nebenbetreuung durch die Agentur für Arbeit).

### **Vorgehen**

- Bei Personen, die sich in der Nebenbetreuung durch die Agentur für Arbeit befinden, soll durch den Rechtskreis SGB III keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, da sich der Abschluss negativ auf die Prozesskennziffern im Rechtskreis SGB II auswirkt (durch das

Erstellen einer Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB III wird die Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB II quasi ungültig). Dies ist das Ergebnis einer fachlichen Anfrage an die RD NRW vom August 2015.

## ***7. Meldepflichten der Jobcenter gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 18 a SGB II***

### **7.1 Antragstellung ALG II (Aufstocker)**

#### **Personenkreis**

- Aufstocker

#### **Beschreibung**

- Kunde beantragt neben Arbeitslosengeld I aufstockende Leistungen beim Jobcenter.

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Team 615/JC RSK: Kundensteuerung in den Geschäftsstellen)**

- Vermerk in der Kundenhistorie (Antragstellung Alg II am ...).
- Keine Änderung der Trägerschaft.
- Zuordnung Bewerberbetreuung Rechtskreis SGB II als Nebenbetreuung bzw. Unterrichtung der zuständigen Integrationsfachkraft im SGB II zwecks Aufnahme in die Nebenbetreuung.

### **7.2 Antragstellung ALG II (Übertritte)**

#### **Personenkreis**

- Rechtskreisübertritte

#### **Beschreibung**

- Kunde beantragt Leistungen der Grundsicherung aus Anlass der Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld I (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld bis zum 15.09.2016).

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Team 615/JC RSK: Kundensteuerung in den Geschäftsstellen)**

- Vermerk in der Kundenhistorie (Antragstellung und Zeitpunkt des Übertritts).
- Änderung der Trägerschaft in den Stammdaten auf Rechtskreis SGB II erst nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I (im Beispiel: hier am 16.09.2016). Daher Anlage einer Aufgabe an die zuständige Integrationsfachkraft hinsichtlich Umstellung der Trägerschaft.
- Zuordnung Bewerberbetreuung Rechtskreis SGB II.

**Bis zum Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld verbleibt die Zuständigkeit im Rechtskreis SGB III (Hauptbetreuung).**

### **7.3 Bewilligung Alg II (Aufstocker)**

#### **Personenkreis**

- Aufstocker

#### **Beschreibung**

- Kunde erhält neben Arbeitslosengeld I aufstockende Leistungen beim Jobcenter.

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Aktivieren des Häkchens in Checkbox „Aufstocker“ unter Kundendaten.
- Vermerk in der Kundenhistorie (Bewilligung Alg II vom ... bis ...).

### **7.4 Bewilligung Alg II (Übertritte)**

#### **Personenkreis**

- Rechtskreisübertritte

#### **Beschreibung**

- Kunde erhält nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I Leistungen beim Jobcenter.

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Vermerk in der Kundenhistorie (Bewilligung Alg II vom ... bis ...).

**Bis zum Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld verbleibt die Zuständigkeit im Rechtskreis SGB III (Hauptbetreuung).**

### **7.5 Ablehnung bzw. Versagung Alg II**

#### **Personenkreis**

- Rechtskreisübertritte (Beantragung von Leistungen der Grundsicherung aus Anlass der Beendigung von Arbeitslosengeld I).

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Vermerk in der Kundenhistorie (Ablehnung bzw. Versagung Alg II wegen ...).

#### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Bereich 65/JC RSK: M&I-Bereich)**

- Änderung der Trägerschaft in den Stammdaten auf Rechtskreis SGB III.
- Aufhebung Bewerberbetreuung Rechtskreis SGB II.
- Aufgabe an Virtuellen Mitarbeiter der zuständigen Eingangszone in der Agentur für Arbeit mit dem Hinweis „Rechtskreiswechsler“.

**Es erfolgt nur dann eine Rücküberstellung des Bewerberangebotes an die Agentur für Arbeit (Rechtskreiswechsel nach SGB III), wenn unmittelbar vor der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II ein laufender „AV-Kontakt“ zur Arbeitsagentur bestand.**

Sofern ein leistungsrechtlicher Übertritt in das SGB II nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht erfolgt, werden die Kunden im Rechtskreis SGB III als Nichtleistungsempfänger weiter betreut.

## **7.6 Aufhebung Alg II (Absolventen FbW-Abschluss)**

### **Personenkreis**

- Bisher laufende Fälle beim Jobcenter, die zuvor eine abschlussorientierte Weiterbildung absolviert haben, die von der **Agentur für Arbeit** finanziert wurde.

### **Beschreibung**

- Kunde bezieht Leistungen im Rahmen der Grundsicherung. Es kann aus den verschiedensten Gründen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit kommen.
- Kunden die 6 Monate nach Austritt aus einer Fördermaßnahme des SGB III (abschlussorientierte Weiterbildung) nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

### **Veranlassung VerBIS (JC Bonn: Bereich 65/JC RSK: M&I-Bereich)**

- Änderung der Trägerschaft in den Stammdaten auf Rechtskreis SGB III.
- Aufhebung Bewerberbetreuung Rechtskreis SGB II.
- Vermerk in der Kundenhistorie (Wegfall Hilfebedürftigkeit ab ...) und Aufgabe an den virtuellen Mitarbeiter der zuständigen Eingangszone in der Agentur für Arbeit mit dem Hinweis „Rechtskreiswechsler“.

## **7.7 Aufnahme Erwerbstätigkeit (über 15 Stunden)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 18a SGB II (BK-Vorlage 2a18a-10) an die zuständige Eingangszone (Reiter Aufnahme einer Arbeit).

## **7.8 Aufnahme Nebentätigkeit (unter 15 Stunden pro Woche)**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Veranlassung (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 18a SGB II (BK-Vorlage 2a18a-10) an das zuständige Alg-Plus Team im OS (Reiter Änderung Einkommensverhältnisse).
- Keine Mitteilung bei Änderung des monatlichen Einkommens notwendig. Überwachung erfolgt gesondert durch den OS.



## **7.9 Sonstige wesentliche Änderung**

### **Personenkreis**

- Aufstocker

### **Beispiele**

- Änderung Bankverbindung , Rentenbewilligung, Krankengeld, Umzug, Tod.

### **Veranlassung (JC Bonn: Bereich 64/JC RSK: Leistungsbereich)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 18a SGB II (BK-Vorlage 2a18a-10) an die zuständige Eingangszone (Freie Textauswahl).

## **7.10 Abbruch Ausbildung mit Förderung (BaE)**

### **Personenkreis**

- Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Förderung durch das Jobcenter vorzeitig beenden.
- Über STEP (Register Fachdaten) ist ersichtlich, ob ein laufender Leistungsfall im Verfahren coLei BAB/Reha besteht.

### **Beschreibung**

- Aus Anlass einer außerbetrieblichen Ausbildung (BaE) wird bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) geleistet, wenn Auszubildende während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit vom Elternhaus entfernt ist.

### **Veranlassung (JC Bonn: Bereich 65/ JC RSK: M&I-Bereich)**

- Übersendung einer elektronischen Veränderungsmitteilung gemäß § 18a SGB II (BK-Vorlage 2a18a-10) an das Team BAB/Reha im OS (Freie Textauswahl), wenn die Ausbildung vorzeitig beendet bzw. abgebrochen wird.

## **7.11 Bescheinigung unfreiwillige Arbeitslosigkeit**

### **Beschreibung**

- Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländer vom Leistungsanspruch nach dem SGB II für die Dauer der ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland ausgeschlossen, sofern sie nicht Arbeitnehmer bzw. Selbständige sind oder nicht nach § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes freizügigkeitsberechtigt sind. Eine Ausnahme vom Leistungsausschluss von Ausländern stellt der Fortbestand des Arbeitnehmerstatus bei bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dar. Die Bestätigung zur unfreiwilligen Arbeitslosigkeit erfolgt durch die Agentur für Arbeit (Eingangszone).

### **Veranlassung (JC Bonn: Bereich 65/JC RSK: M&I-Bereich Pt. 1, Leistungsbereich Pt. 2)**

- Das Jobcenter prüft, ob der Arbeitnehmer für zumutbare Tätigkeiten zur Verfügung steht und bereit ist, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen (Dokumentation in VerBIS).

- Das Jobcenter übermittelt der Agentur für Arbeit ( [BA-Koeln-011-OS@arbeitsagentur.de](mailto:BA-Koeln-011-OS@arbeitsagentur.de)) die für die Prüfung relevanten Unterlagen (Vermerk, Kündigungsschreiben Arbeitgeber, Arbeitsbescheinigung) zwecks Prüfung und Entscheidung. Hierbei ist zur internen Steuerung im OS in der Betreffzeile der E-Mail lediglich die Kundennummer, ein Leerzeichen und ein Bindestrich einzutragen (Beispiel: 323A123456 -). Im Textfeld kann die BG-Nr. aufgenommen werden, die bei Rückantwort anzuführen ist.

## ***8. Anlagen***

- 8.1 Anlage 1: Vorlage zur Übersendung von Anträgen auf Eingliederungsleistungen**
- 8.2 Anlage 2: Operative Zuständigkeiten Jobcenter Bonn**
- 8.3 Anlage 3: Operative Zuständigkeiten Jobcenter Rhein-Sieg**
- 8.4 Anlage 4: Operative Zuständigkeiten Arbeitsagentur (einschl. OS)**
- 8.5 Anlage 5: Zusammenarbeit im Bereich der eAkte**